

Zirndorf
 Weiherhof Nr. 1
 1968/2

GEMEINDE BRONNBERG
 BEBAUUNGSPLAN WEIHERHOF NR. 1



ZEICHENERKLÄRUNG
 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	II	ZAHL DER VOLLGESCHOS HOCHSTGRENZE
.....	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICH LICHER NUTZUNG	Ⓜ	ZAHL DER VOLLGESCHOS ZWINGEND
—	BAUGRENZE	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL
—	RENZE DES GELTUNGSBEREICHES	0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		0	OFFENE BAUWEISE
VERKEHRSLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN			
—	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN		
—	STRASSENABGRENZUNGSUNIE		
—	GRÜNFLÄCHEN		
BESTANDSANGABEN			
—	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE	P	PARKPLATZ PRIVAT
—	VORHANDENE NEBENGEBAUDE		
—	ABWASSERLEITUNGEN		

DIE GEMEINDE HAT AM 29.9.1961
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN
 DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES
 BEGRÜNDUNG HAT AM 21.8.1968
 DEN 28.9.1968
 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGE
 ÜBT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSL
 SIND AM 15.8.68 ORTSÜBLICH B
 GEMACHT WORTEN
 BRONNBERG DEN 12.8.1968
 BÜRGERMEISTER
 BRONNBERG DEN 28.9.1968
 BÜRGERMEISTER
 DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 B BAUG
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG
 BESCHLOSSEN
 BRONNBERG DEN 28.9.1968
 BÜRGERMEISTER
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 SOWIE ÜRL U ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN
 AUSLEGUNG NACH § 12 B BAUG
 AM 15.10.1968 ORTSÜBLICH BERICHT
 GEMACHT WORTEN
 BRONNBERG DEN 15.10.1968
 BÜRGERMEISTER
 DIESES BEBAUUNGSPLAN IST NACH §
 12 B BAUG MIT VERFÜGUNG VON 14.10.
 GENEHMIGT
 51/c-0-64-68
 BRONNBERG DEN 15.10.1968
 BÜRGERMEISTER
 FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANES
 Q. RUECKENBERG
 20.7.1968



Bebauungsplan "Weiherhof Nr. 1"

Gemeinde Bronn a m b e r g

=====

Auf Grund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1.8. 1962 (GVBl S. 179) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayBS I S. 461, ber. GVBl S. 100/1958) erläßt die Gemeinde Bronn a m b e r g folgende mit Verfügung des Landratsamtes Fürth vom. 14. Okt. 1968 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Für das Baugebiet "Weiherhof Nr. 1" gilt der vom Architekturbüro G. Ruf + R. Engel, Oberasbach-Kreutles am 25.7.1968 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan, wie aus der Zeichenerklärung ersichtlich, gekennzeichnet.

§ 3

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

§ 4

- a) Es gilt die offene Bauweise, mit der Abweichung, daß Kleingaragen an den Grundstücksgrenzen zulässig sind.
- b) Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BNutzVO nicht errichtet werden, mit Ausnahme solcher, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zugelassen werden können, jedoch an der straßenseitigen Bebauungsgrenze keine Gebäude wie Garagen, Holzlegien usw.

§ 5

Die Herstellung der Straßen im Planungsgebiet erfolgt nach den Detailplänen des Ing.-Büro A. Drechsel, Nürnberg, vom 15.7. 66 Diese Pläne sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weiherhof, den 14. Okt. 1968

Gemeinde Bronn a m b e r g


(Eckert)

Erster Bürgermeister